- 52. Kann ein Kanfbertrag wegen Irrtums bes Berkaufers über bie Rauffraft ber Mark nach § 119 Abs. 2 ober Abs. 1 BGB. ansachoten werden?
- V. Zivilsenat. Urt. v. 11. Juli 1925 i. S. S. (Bekl.) w. De. (Kl.). V 130/25,
  - I. Landgericht 3wickau.
  - II. Oberlandesgericht Dresben.

Am 29. Januar 1923 hat die Klägerin dem Beklagten, ihrem Schwiegersohn, ihr Hausgrundstück für 45 000 M verkauft und aufgelassen. Der Beklagte ist am 23. April 1923 als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden, der Kaufpreis ist noch nicht entrichtet. Die Klägerin verlangt die Kückauflassung des Grundstücks. Die Vorinstanzen haben dem willsahrt. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Mus ben Grunben:

Die Klägerin hatte zur Begründung ihres Verlangens nach Kückauflassung u. a. geltend gemacht, der Kausvertrag sei nur unter der — nicht zur Urfunde verlautbarten — Bedingung abgeschlossen worden, daß für die Klägerin und ihren Chemann ein "Nießbrauch für deren lebenslänglichen Unterhalt" im Grundbuch eingetragen werde. Dies sei unterblieben. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin noch weiter vorgetragen: Erst im Herbste 1923 sei ihr

infolge einer burch ben Gemeinbevorstand erteilten Auftlärung gum Bewußtsein gekommen, wie wenig ber vereinbarte Raufpreis tatfach-Bei bem Kaufabschluß sei sie über die Kauffraft ber lich bebeute. Papiermark im Frrtum gewesen, wogegen der Beklagte Rlaganberung gerügt und geltend gemacht hat, es sei keine rechtzeitige Anfechtung hierwegen erfolgt. Das Berufungsgericht halt die Anfechtung wegen Frrtume über ben Wert, über bie Rauftraft ber Mart für burchgreifend. In bieser Hinsicht wird ausgeführt: Unstreitig habe bie Magerin unter bem 30. Juli 1923 burch Schreiben bes Rechts. anwalts W. ben Raufvertrag wegen Frrtums angefochten. weil fie an biefem Tage erst auf dem Grundbuchamt erfahren habe, daß ber zugesagte "Niegbrauch für ihren lebenslänglichen Unterhalt" nicht im Raufvertrag beurkundet und nicht in das Grundbuch eingetragen worben fei. Dag die Rlägerin zur Zeit des Raufabschluffes einem Frrtum über bie Rauftraft ber Mark unterlegen fei, glaubt bas Berufungsgericht nach den Umftänden des Kalles unbedenklich annehmen zu konnen; es unterstellt weiter die Behauptung ber Magerin, fie habe erft im Berbft 1923 von biefem Grrtum Renntnis erhalten, als richtig und ftellt feft, bag bie Rlägerin felbft nicht behaupte, baraufbin wegen biefes Irrtums ben Bertrag angefochten zu haben. Auf den Irrtum über die Eintragung der Altenteilsleiftung konne bie Anfechtungsertlärung vom 30. Juli 1923 nicht geflüht werben, weil es sich insoweit um eine nach bem Bertragsschluß eingetretene Tatsache handle. Dagegen sei es zuläffig, Die Anfechtung, wie fie unter bem 80. Juli 1923 erklärt worben fei, auf biefen zweiten Frrtum zu ftugen, beffen Entbedung ber Abgabe ber Anfechtungserklärung erft nachgefolgt fei. Der hiernach rechtzeitig zur Geltung gebrachte Irrtum über die Rauffraft bes Gelbes greife burch, er stelle sich nicht als ein Irrtum über ben Wert bes Grundftude bar, fonbern als ein folder über bie verfehrswesentliche Gigenichaft bes Gelbes als Wertmeffer. Der Ginwand ber Rlaganberung fei unbegründet (wird näher ausgeführt).

Die Revision wendet ein, der hiernach für wesentlich erachtete Irrtum sei in Wahrheit ein unbeachtlicher Irrtum im Beweggrund, sei von der Klägerin erst in der zweiten Instanz in einem Schriftsatz geltend gemacht worden und es könne darauf die Ansechtungserklärung vom 80. Juli 1923 schon deshalb nicht mit Ersolg bezogen werden, weil die Klägerin am 30. Juli 1923 unstreitig von diesem Ansechtungsgrund noch gar keine Kenntnis gehabt habe. Die Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege, ist der Anssechtung und Nachprüfung durch § 270 BPD. entzogen. Das Urteil war aber aufzuheben, weil dem Berufungsgericht in der von ihm für durchgreisend erachteten Irrtumsfrage nicht beigetreten werden kann.

Daß der bezüglich bes Raufpreises festgestellte Irrtum als ein in beffen Bemeffung fich ausbrudenber Irrtum über ben Wert ber Rauffache, des Grundstuds, unerheblich fein würde, spricht das Berufungs. gericht felbst aus unter Hinweis auf die Entscheidung VII 388/11 vom 13. Februar 1912 (IB. 1912 S. 525 Nr. 1), wo ber Einwand, ber Rläger habe irrig angenommen, die dem Beklagten unentgeltlich überlaffene Sache (Knochen eines Plefiofaurus) habe teinen ober nur einen geringen Geldwert, als unerheblich mit dem in der Rechtsprechung bes Reichsgerichts wieberholt ausgesprochenen Sate gurudgewiesen ift, baß "bie für bie Bewertung einer Sache maggebenben Umftande keine Eigenschaft ber Sache seien, die nach § 119 Abs. 2 BBB. in Betracht kommen konnte (RGB. Bb. 64 S. 266)". Das Berufungsgericht will aber ben Irrtum der Klägerin rechtlich als einen folden, "über bie Funftion bes Gelbes als Wertmeffer" fennzeichnen: sie habe "in dem Kaufpreis einen anderen Wertmaßstab ausgebrudt gehalten, als ihm tatfachlich zugekommen fei, indem fie ihm eine andere, viel bobere Kauffraft zugeschrieben habe". Soweit hierbei etwa die zur Zeit des Vertragsschlusses erst fünftig zu erwartende Gestaltung ber Babrungeverhältniffe in Betracht tommen konnte, ift die Anwendung des § 119 Abs. 2 BGB. auch im Sinne des Berufungsgerichts ausgeschlossen, bas felbst ben Irrtum über bie Eintragung des Altenteils ohne Rechtsperstoß als unbeachtlich bezeichnet hat, weil es fich um einen bem Bertragsichluß nachgefolgten Umftand hanble. Aber auch soweit ber Irrtum bie gur Reit bes Bertrags= ichlusses gegebene "Rauftraft" bes Gelbes zum Gegenstand gehabt haben foll, handelt es sich nicht um eine Eigenschaft bes Gelbes im Sinne bes § 119 Abs. 2, sonbern nur um bas Urteil bes Bertehrs darüber, welchen Tauschwert das Geld gegenüber anderen Sachen bewährt, beren Preis im Berkehr in Gelb ausgebrückt wird. den Veränderungen der Kaufkraft des Geldes, wie sie hier in Frage fteht, tritt die zeitweilige Berschiedenheit in der Bewertung des Geldes

zutage, die ihrerseits auf Tatsachen verschiedener Art, so insbesondere bei bem Papiergeld auf Minberung bes Rrebits bes Staates als bes Ausgebers bes Papiergelbs, auf bie Menge ber ausgegebenen Baviergeldzeichen überhaupt wie im Berhaltnis zu ihrer Deckung. zurückuführen fein kann. Aus bem Rufammenwirken folder Momente ergibt fich - auf ber Grundlage fei es ber allgemeinen Ronjunttur, fei es eines bestimmten Marttgebiets, fei es ber besonderen Umftanbe bes einzelnen a B. Raufgeschäfts - eine Wertbestimmung bes Gelbes, bie eine Schätung auf Grund aller bafür wesentlichen Umftanbe, mithin ein Urteil über beren Bebeutsamkeit, aber fein unmittelbar auf bas Geld bezügliches Verhältnis rechtlicher ober tatfächlicher Art, feine ihm innewohnende Eigenschaft im Sinne bes § 119 Abf. 2 barftellt. Der Wert bes Gelbes als folcher, wie er in feiner Rauffraft zutage tritt, tann auf Faktoren beruhen, Die als Eigenschaft bes Gelbes anzusehen find, ift aber nicht felbst eine solche. Grundfäplich gilt insoweit nichts anderes, als was über die rechtliche Bebeutung bes Wertes ober bes Preises ber Kauffache in ber Rechtiprechung ichon wiederholt ausgesprochen worden ift (MOSG. Bb. 22 S. 392; RGB. Bb. 59 S. 242, 243, Bb. 61 S. 86, Bb. 64 S. 269, Bb. 103 S. 22). So wenig in ber Zufage, bas vertaufte Warenlager habe einen beftimmten Geldwert, die Rusicherung einer Gigenichaft (§ 459 Abs. 2 BBB.) ju finden sein wurde (vgl. RGB. Bb. 98 S. 292), so wenig tann in bem Irrtum über bie Rauftraft einer zugesagten Gelbleiftung ein Frrtum über eine Gigenschaft bes Gelbes gefunden werden.

Auch ein Irrtum im Sinne bes § 119 Abs. 1 kommt nicht in Frage. Die Klägerin hat das Grundstück für 45000 M hergeben wollen, dieser Betrag ist ihr zur Zeit des Bertragsschlusses als wertentsprechende Gegenleistung erschienen. Soweit diese Bewertung mit der Wirklichseit nicht übereinstimmte, liegt kein dem Käuser in den entscheidenden Vertragsverhandlungen kenntlich gewordener Irrtum im Sinne des in RGB. Bd. 101 S. 53 und 108, Bd. 105 S. 406 und in der Entscheidung III 679/23 vom 16. Mai 1924 (Bay. B. 1924 S. 258) Ausgeführten vor; dies schon deshald nicht, weil das Verusungsgericht selbst als nicht widerlegbar bezeichnet, daß auch der Beklagte den Preis für angemessen erachtet habe. Eine besondere Stütze sindet dies darin, daß auch nach dem Gutachten des Sach-

verständigen H. der Preis dem zur Zeit des Vertragsschlusses "in der Hauptsache Üblichen" entsprochen hat. Im übrigen kann darin, daß trot dieses beiderseitigen Irrtums der Beklagte die Klägerin am Verstragsschluß festzuhalten wünscht, nach Lage der Sache ein Verstoß gegen Treu und Glauben (vgl. NGB. Bd. 108 S. 110) nicht gefunden werden, da der Beklagte unstreitig schon im November 1923 eine — wennsgleich von der Klägerin als unzulänglich befundene — Auswertung des Kauspreises angeboten hat und nichts dasur vorgetragen ist, daß er zu einer solchen nicht imstande sei.